



Wassersportallee 2 (Am See)  
Tel. Geschäftszeiten: Mo - Fr. 10-16 Uhr  
Tel. 0 22 35/ 46 44 36 - Vereinskennz. 2305036  
E-Mail: geschaeftsstelle@wsf-liblar.de  
Internet: www.wsf-liblar.de

## Gästeordnung

### **- gültig für Mitglieder und deren Gäste -**

#### **Präambel**

Jedes Mitglied ist berechtigt, Gäste mitzubringen. Gäste sind willkommen. Die Mitglieder untereinander sollen Toleranz und Respekt voreinander zeigen und im Vereinsinteresse nachfolgende Gästeordnung einhalten.

#### **§1 Gästegebühr**

Die Gästegebühr dient der Deckung der anfallenden Betriebskosten, der Geländepacht sowie zur Instandhaltung von Gebäuden und dem Gelände. Sie ist der Gebührenordnung zu entnehmen.

#### **§2 Parken**

Gäste dürfen nicht auf dem Vereinsgelände parken und können den Parkplatz Grubenweg benutzen.

#### **§3 Nutzung von Vereinseigentum**

Die Benutzung von Vereinseigentum (Boote, Paddel, Räumlichkeiten und Freizeit-Einrichtungen) sind nur im Beisein des gastgebenden Mitgliedes erlaubt. Vereinsmitglieder haben den Vorrang vor Gästen.

Gastgebende Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass sich die Gäste nicht länger als ihr Gastgeber auf dem Gelände aufhalten. Jedes gastgebende Mitglied hat Sachbeschädigungen, die durch Gäste oder sich selbst hervorgerufen werden, dem Vorstand zu melden und dem Verein zu ersetzen.



## **§4 Anzahl der Gäste**

Für bis zu vier Gäste gilt die Gästeordnung und die Nutzungsordnung. Für mehr als vier Gäste gelten die insbesondere die Bestimmungen unter "Nutzung durch Gruppen" der Nutzungsordnung.

Mitglieder unter 16 Jahren sind nicht befugt Gäste mitzubringen.

Mitglieder ab 16 Jahre dürfen je einen Gast mitbringen.

## **§5 Seenutzung**

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre dürfen den See nur unter Aufsicht eines Erwachsenen nutzen. Die Seenutzung erfolgt auf eigenes Risiko und Gefahr. Eine Aufsicht von Seiten des Vereins ist nur zu den festgelegten Übungsstunden nach Anmeldung beim Übungsleiter gewährleistet.

## **§6 Haftung**

Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verlust von Privateigentum.

**Bei Verstößen oder Zuwiderhandlungen kann nach §4 der Satzung**

**der Vereinsausschluss erfolgen.**